

Information und Empfehlung
des Landesverbandes Niedersachsen
zum Nachweis der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften und
entsprechenden Fortbildungsangeboten für Schulen

Hinweis: Diese Information ersetzt die Information des
Landesverbandes vom 21. Mai 2014

Der Landesverband Niedersachsen hat aufgrund des Erlasses des Kultusministeriums vom 20.3.2014 "Retten und Wiederbeleben – Qualifikation der Schwimm-Lehrkräfte; Auffrischung der Rettungsfähigkeit" das Gespräch mit dem Kultusministerium gesucht. Bei diesem Gespräch wurde deutlich gemacht, dass die vom Kultusministerium aufgestellten Bedingungen für den Nachweis der Rettungsfähigkeit aus der Sicht der DLRG nicht ausreichen, da noch nicht einmal die Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze zu Grunde gelegt wurden (Empfehlung der DLRG ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber). Auch die Möglichkeit, dass Personen ohne eine gültige Lehrbefähigung im Rettungsschwimmen diese Weiterbildung durchführen dürfen, wurde aus der Sicht des Landesverbandes scharf kritisiert.

Trotz der unterschiedlichen Positionen haben sich beide Seiten darauf verständigt, gemeinsam Leitlinien zur inhaltlichen Gestaltung, zur Art der Durchführung und zur Finanzierung der Lehrgänge zu erarbeiten. Dieses soll in den nächsten zwei Monaten geschehen.

Gleichzeitig ist der Landesverband an die Politik herantreten, um in den oben genannten Punkten eine Änderung des Erlasses herbeizuführen. Da aufgrund der Rechtsgültigkeit des Erlasses sofort ein praktikierbares Verfahren gefunden werden muss, empfiehlt der Landesverband bis zu einer endgültigen Regelung mit dem Kultusministerium den örtlichen Gliederungen folgendes Verfahren:

1. Jede Örtliche Gliederung sollte, sofern Sie Interesse an einer Kooperation mit Schulen hat, Kontakt zu den örtlichen Schulen aufnehmen und ein Angebot zur Durchführung der Lehrgänge gemäß Erlass unterbreiten.
2. Die örtliche Gliederung bestätigt den Teilnehmern des Lehrgangs lediglich die Erfüllung der Bedingungen gemäß Erlass (siehe Anhang), nicht aber die Rettungsfähigkeit. Damit geht die örtliche Gliederung im Falle eines Unfalls möglichen Regressansprüchen aus dem Weg.
3. Abnahmeberechtigt sind für die DLRG ausschließlich Lehrscheininhaber mit gültiger Lizenz.
4. Die örtlichen Gliederungen sollen Lehrgänge mindestens im Umfang von 4 Stunden anbieten.
5. Die Lehrgangsgebühr sollte mindestens 20 € pro Teilnehmer betragen.
6. Ein Lehrgang sollte 10 Personen als Mindestteilnehmerzahl haben.

gez. Maria Bergmann
Referentin Schule und DLRG



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Landesverband Niedersachsen e.V.

Im Niedernfeld 4A

31542 Bad Nenndorf

Maria Bergmann
Referentin DLRG und Schule
info@niedersachsen.dlrg.de

30.06.2014

Teilnahmebestätigung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Landesverband Niedersachsen e.V.

Im Niedernfeld 4A

31542 Bad Nenndorf

Herr/Frau _____

Schule _____

hat am _____

den Nachweis für die Leistungen einer „Kombinierten Übung“
gem. Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 20.03.2014 ohne
Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllt.

Dazu gehörten folgende Bedingungen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage
- Abtauchen auf 2-3 m Wassertiefe und Heraufholen eines
5 kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes,
diesen anschließend fallenlassen
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen
Befreiungsgriff
- 15 m Schleppen eines Partners
- Anlandbringen des Geretteten
- Vorführung der Herz- Lungen- Wiederbelebung (HLW)

Zusatzleistung:

Es wurde eine Tauchtiefe von _____ m nachgewiesen.

Stempel der OG:

Prüfer:

Lehrscheinnummer:

Ort / Datum

Unterschrift des Durchführenden/Funktion

Empfehlungen zur Durchführung:
Ausbildungsinhalte für Lehrgänge für Lehrkräfte gemäß Erlass des MK vom 20.03.2014



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.
Im Niedernfeld 4A
31542 Bad Nenndorf

- Der Lehrgang sollte mind. 10 Teilnehmende, aber nicht mehr als 20 Teilnehmende haben.
- In der Regel sollten zwei Referenten den Lehrgang durchführen.
- Es sollten zwei Reanimationspuppen (möglichst mit Drucker) zur Verfügung stehen.
- Bei Einsatz von Puppen mit Drucker sollten die Druckauszüge (mit Namen der Teilnehmer versehen) für die spätere Nachweisführung archiviert werden.

I. Theoretische Grundlagen als Einführung:
Theorie Schwimmhalle, Umfang ca. 1 UE)

- Vertraut machen mit dem Bad
- Unfallschwerpunkte und Prävention
- Rechtsgrundlage der Aufsichtsführung
- Organisationsformen
- Fallbeispiele für Notfallsituationen

II. Übung v. Prüfungsbestandteilen:
(Praxisausbildung Schwimmhalle, Umfang ca. 1 UE)

- Überprüfung des Leistungsstandes der Teilnehmer
- Ggf. leistungsverbessernde Übungsformen bzw. Vertiefung einzelner Übungen

Folgende Bereiche würden sich zur Vertiefung anbieten:

- 25m Zeitschwimmen (Freistil: max. 30 Sekunden)
- 200m Schwimmen, davon 50 m in Rückenlage
- Kopfsprünge vom Beckenrand und eine Sprungtechnik für Flachwasser
- Tiefsauchen/Streckentauchen (12m)
- Fähigkeit zur Vermeidung und nachrangig zum Lösen von Umklammerung
- 50 m Schleppen mit mind. 2 verschiedenen Griffen
- Streckentauchen
- Anlandbringen
- HLW

III. Überprüfung lt. Erlass: (ca. 2 UE)

Durchführung der Übung in angegebener Reihenfolge ohne Pause:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage
- Abtauchen auf 2-3m Wassertiefe und Herausholen eines 5kg- Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff (Körperumklammerung von hinten mit/ohne Armeinschluss empfohlen)
- 15 m Schleppen eines Partners
- Anlandbringen des Geretteten/ Lagerung in stabiler Seitenlage
- Vorführung der Herz- Lungen-Wiederbelebung (HLW) - 5 Minuten